

# Satzung

Vom 25.05.2023 in der am 07.07.2023 geänderten Fassung.

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „FilmClub Walddörfer“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintrag in das Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Pflege und Stärkung der Filmkultur sowie der kulturellen Bildung, indem der Verein öffentlich zugängliche Filmvorführungen betreibt, die kulturell und künstlerisch wertvoll oder in besonderem Maße informativ sind.
  - die Präsentation eines breit gefächerten, sorgfältig kuratierten Filmprogrammes mit ästhetisch, gesellschaftlich oder politisch relevanten `Filmperlen`, die durch Begleitprogramme in einen weiteren Kontext gestellt werden. Hierzu kann beispielsweise die Einladung von Personen gehören, die im Bereich Regie, Schauspiel, Filmproduktion oder Filmkritik versiert sind. Die Filme werden inhaltlich vertiefend aufbereitet. Kurzfilme sollen der eigentliche Filmvorführung vorangestellt werden.
  - die Einbeziehung von aktuellen gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Themen bei der Auswahl der Filme.
  - das Vorführen von cineastisch und inhaltlich relevanten Filmen, die nur kurz oder gar nicht in den kommerziellen Kinos gezeigt wurden.
  - die Kooperation mit kulturellen, sozialen und politischen Einrichtungen und Organisationen im Umfeld der Walddörfer.
  - die Ermöglichung der Begegnung, des gemeinsamen Erlebens und Austauschs über Filmkunst und Filminhalte.
- (3) Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Aktive Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied oder Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die aktive Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt und wirksam, wenn der Vorstand der Aufnahme zustimmt. Die Aufnahme kann verwehrt werden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Der betroffenen Person steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Antrag entscheidet. Über das zustehende Recht wird in der Ablehnung unterrichtet.
- (2) Die aktive Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft enden durch Tod, Austrittserklärung, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.

- (3) Der Austritt erfolgt durch formlose schriftliche Kündigung bis vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach schriftlichem Zugang des Ausschlusses ein Antrag gestellt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Fördermitgliedschaft beschränkt sich auf die Zahlung von Fördermitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen. Ein Stimmrecht ist nicht mit ihr verbunden.

#### **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Spätestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller aktiven Vereinsmitglieder verlangt wird.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist der Wortlaut mit der Einladung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Sie beschließt über Beiträge.
  - b. Sie wählt alle zwei Jahre den Vorstand und die Kassenprüfer.
  - c. Sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
  - d. Sie entscheidet endgültig über die vom Vorstand abgelehnten Mitgliedschaftsanträge.
  - e. Sie beschließt im Falle eines fristgerecht gestellten Antrages über den Ausschluss von Mitgliedern.
  - f. Sie entlastet den Vorstand.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit der einfachen Mehrheit, die Auflösung des Vereins mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen der aktiven Mitglieder.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

#### **§ 5 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden sowie mindestens einem und höchstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann bis zu drei Personen als Beiräte berufen. Diese beraten den Vorstand bei der Programm- und Veranstaltungsplanung. Beiräte haben im Vorstand kein Stimmrecht.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n vertreten. Im Falle der Verhinderung wird ein anderes Vorstandsmitglied bevollmächtigt.
- (6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Abs. 26a EStG erhalten.

- (7) Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte per Vollmacht Dritten übertragen oder an eine Geschäftsführung abgeben.
- (8) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§ 6 Niederschrift / Schriftformerfordernis**

- (1) Über alle Versammlungen der Organe des Vereins sind Niederschriften zu fertigen.
- (2) Die Schriftformerfordernis in dieser Satzung wird auch durch E-Mail erfüllt.

## **§ 7 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Begegnungsstätte Bergstedt e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 25.05.2023 beschlossen.

Die Namensänderung in § 1 von „KoDoWa – Kommunales Dorfkino Walddörfer“, in „FilmClub Walddörfer“ und die Einfügungen in § 4 Absatz 6, § 5 Absatz 9, § 7 Absatz 2 und 4 wurden in der Fortsetzungsgründungsversammlung am 07.07.2023 als Satzungsänderungen einstimmig beschlossen.